

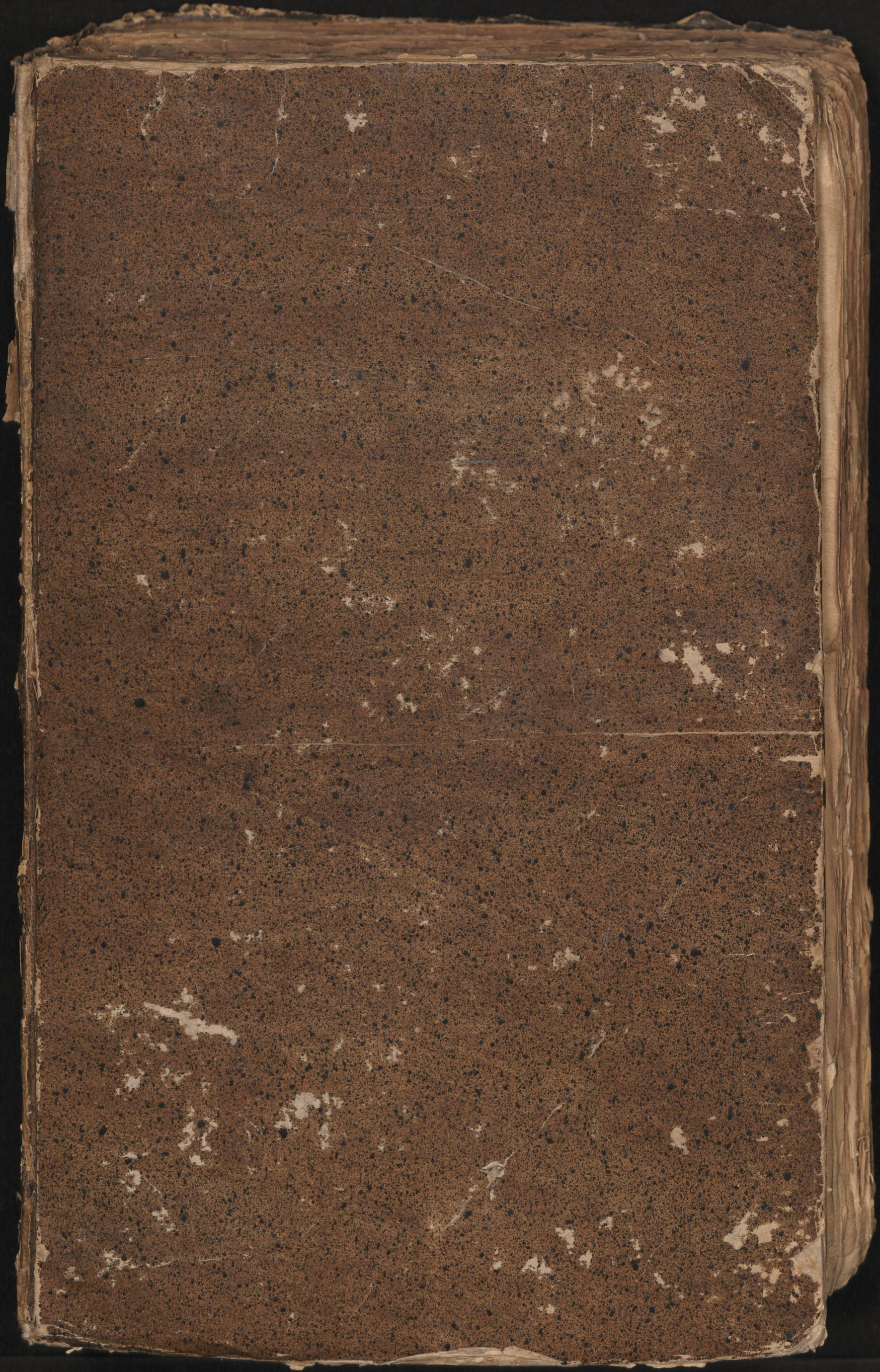
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit nochmahlen/ allen und jeden ... zu wissen ... So werden alle und jede durch obgedachte Aembter von Wißmar nach Rostock/ und vice versa, passirende Kauff- Handels- und Fuhrleute/ und in genere alle die jenigen so entweder vor Wahren/ oder Pferde und Wagen/ Zoll und Dam[m]Geld zu erlegen schuldig und gehalten sind ... von allen Neben-Wegen/ und insonderheit von der Passagie über Konow/ Retschow ... bey Verlust Pferde und Wagen gänzlich zu abstiniren ... geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 29. Aug. Anno 1702.**

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832766933>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin 29 Aug. 1702

131



**V**on **WHZWS** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**/  
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr.

**V**ügen hiemit nachmahlen/ allen und jeden denen Gegenwärtiges Unser offenes Edict zu Handen kömt / Insonderheit denen in Unserm Fürstenthum und Landen / Reisenden und negotirenden aus- und Einheimischen Kauff- Handels- und Fuhrleuten / gnädigst zu wissen / was maassen Wir ganz mißfällig vernommen / daß die großen Land- und Heer- Straßen / und insonderheit in diesen Unsern Aemtern Dobbran und Neuen- Buckow / der große Landweg / durch den Flecken Dobbran / und die Städte Kröpelin und Neu- Buckow gehend / zu mercklicher Defraudir- und Verführung Unseres Zolles verfahren / und ungebräuchliche Neben- Wege / so vormahls niemanden / als denen daherum wohnenden Pensionarien und Eigenthümern / zu Verführung ihres Kornes / auch denen durchpassirenden Posten permittiret gewesen / gesucht werden / wodurch dann veruhrsachet wird daß alle Wege und Straßen verdorben und ausgefahren / auch bey den Land- Zöllnen nicht so viel eingehoben wird / wodurch die an der großen offenen Land- Straße belegene kostbare Dämme / im Stande gehalten und conserviret werden könten.

Wann aber solche Inconvenientien Wir in die Länge gar nicht mehr geduldet / sondern numehro gänglich abgestellt wissen wollen / und nicht zugeben können / daß Unsere ernstliche Verordnungen und hierüber in Anno 1697. 1699. und 1701. publicirte Edicta / straffbarer weise noch länger eludiret werden.

So werden alle und jede durch obgedachte Aemter von Wismar nach Rostock / und vice versa, passirende Kauff- Handels- und Fuhrleute / und in genere alle die jenigen so entweder vor Wahren / oder Pferde und Wagen / Zoll und Damm- Geld zu erlegen schuldig und gehalten sind / hiemit nachmahln ernstlich verwarnet / von allen Neben- Wegen / und insonderheit von der Passagie über Ronow / Retzchow und alten Karohn / bey Verlust Pferde und Wagen gänglich zu abstiniren, die große Ordinaire- Land- und Heer- Straße über Dobbran / Kröpelin und Neuen Buckow gebührend zu afterfolgen / Zoll und Damm- Geld an gewöhnlichen Örten richtig zu erlegen / und also dieser und vorigen Unsern Verordnungen ein völlig Genügen zu leisten / da im widrigen und ferneren Verweigerungs- Fall / nicht nur Unsere Beampte / wie auch Burgermeister und Raht in vorbenahmten Aemtern und Städten / imgleichen Unsere Zöllner / und in genere alle Unsere Bediente und Befehlshabere / die Contravenienten anzuhalten / und zu ernstest Bestrafung hieselbst anzumelden / hiedurch angewiesen / und von denen so etwa hierunter conniviren möchten / Uns die Abndung hiedurch expresse sol reserviret werden.

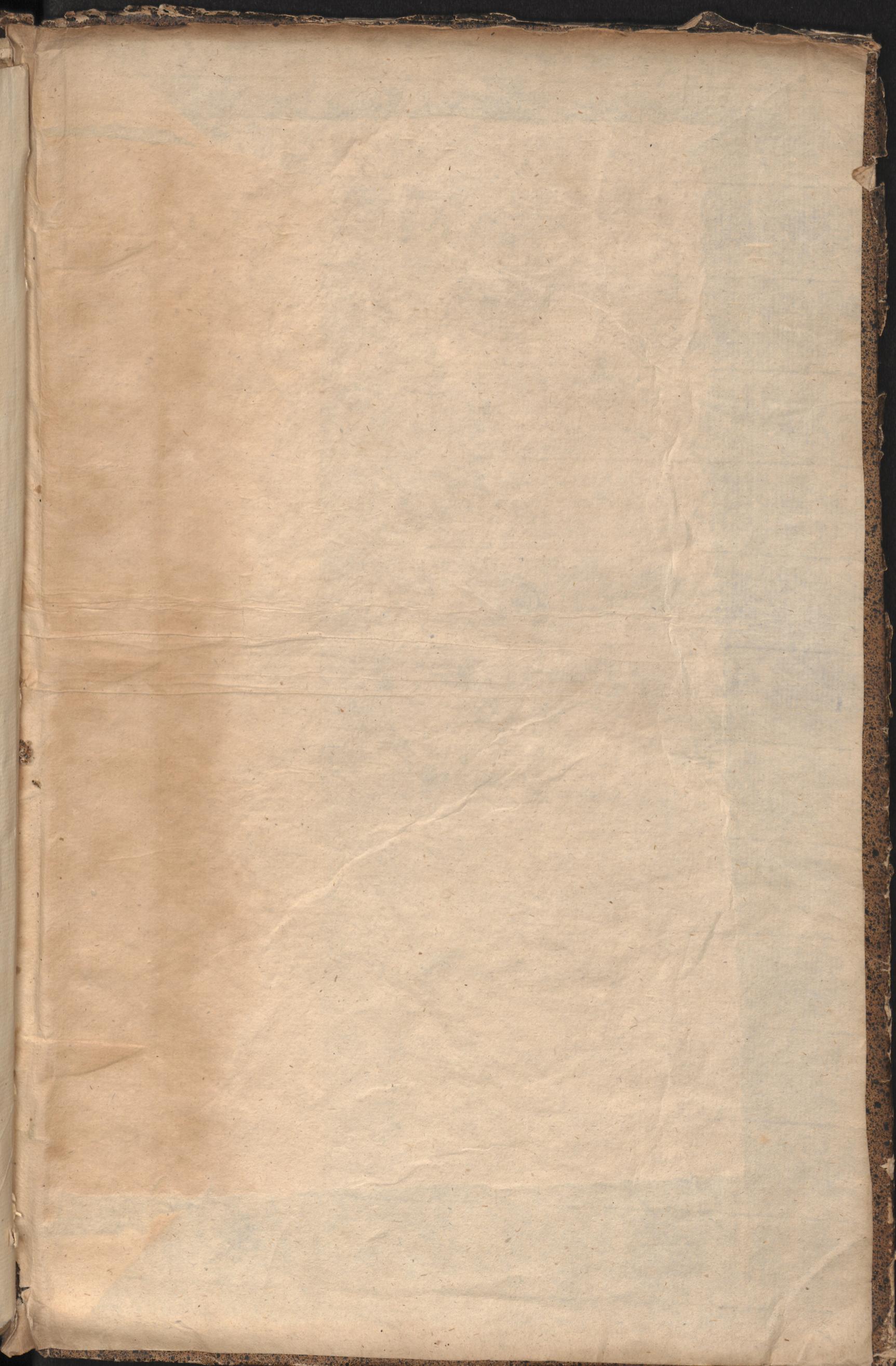
Wie den hierunter den intendirten Zweck desto eher zu erreichen / Unsere Dobbransche Beampte / so fort den Schlagbaum zu Retzchow repariren lassen / und so fort die Anstalt machen werden / daß er hinführo stets geschlossen gehalten / und niemand anders als die wöchentlich 4. mahl durch passirende Königl. Schwedische Post / und die da herum wohnende Pensionarii und Eigenthümer / mit ihren Pferd und Wagen / auch endlich die mit eigen Pferd und Wagen Reisende / und notorié nicht Zollbare Wahren bey sich führende Passagierer / durch gelassen werden mögen.

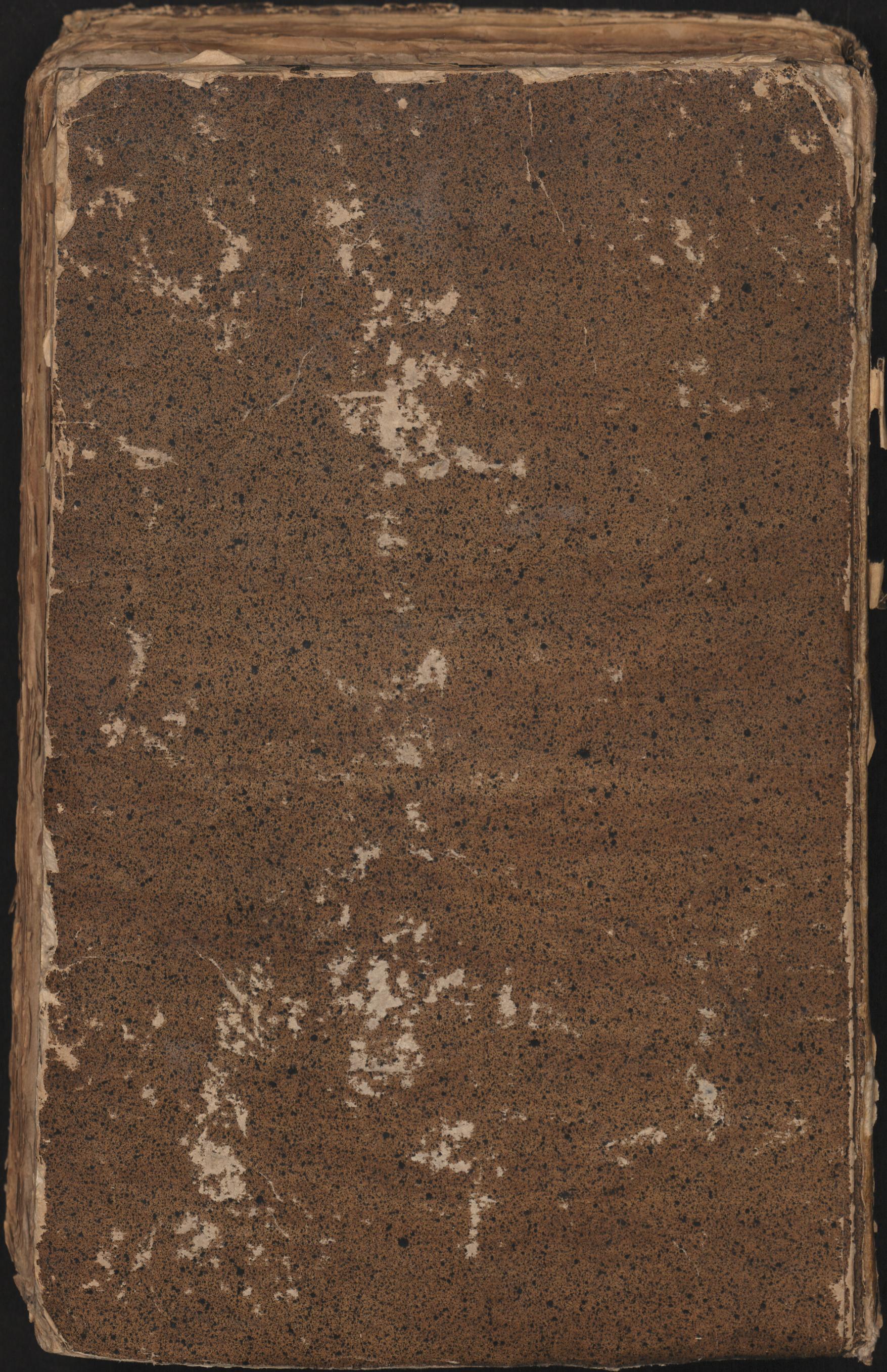
Und damit nun diese Unsere abermalige Verordnung und Verwarnung zu jedermahls notice gelangen / und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge / werden Unsere Beampte zu Dobbran / Neuen Buckow und Redenthien hiemit gnädigst befehliget / selbige den nächsten Sonntag nach der Insinuation in den Kirchen ihres anvertrauten Ambtes publiciren / und folgendes an allen Kirchen- Thüren / Zoll- Steten / Schulgen- Berichten / und Krügen / gewöhnlicher maassen affigiren zu lassen. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Inseigel / und geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 29. Aug. Anno 1702.

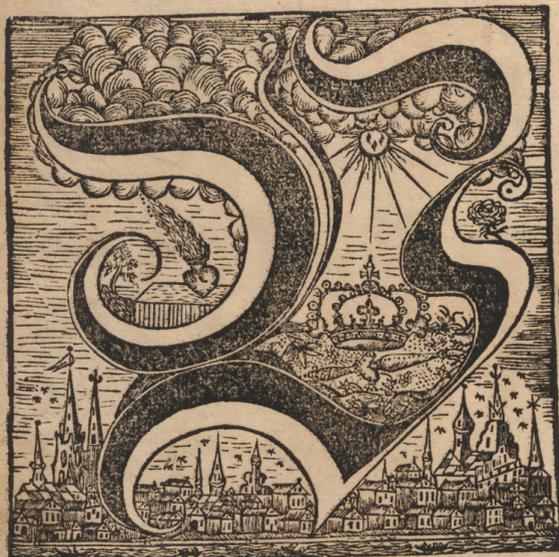
**Friedrich Wilhelm.**

L.S.

Weyn elephradation Sus Louis Götter  
in Götter. und N. Buzow. S. 29. ctug. 1702.







In **WIRTSCHAFTS** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard HERRN.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-  
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,  
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-  
 merciens*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /  
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

